

Aufhebung des Urteils gegen Paul Merker am 13. Juli 1956

Der SED-Funktionär Paul Merker wurde 1955 vom Obersten Gericht der DDR zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, weil er angeblich staatsfeindliche Verbindungen unterhalten habe. Die Verurteilung Merkers entbehrte selbst nach DDR-Maßstäben jeglicher Grundlage und hatte deshalb nicht lange Bestand. In der folgenden politischen Tauwetterphase hoben am 13. Juli 1956 dieselben Richter, die ihn im Auftrag der Partei verurteilt hatten, das Urteil im Auftrag der Partei wieder auf.

Paul Merker war maßgeblich am Aufbau der SED-Herrschaft in Ostdeutschland beteiligt. Wie viele der Gründerväter der DDR war er schon in der Weimarer Zeit ein hochrangiger kommunistischer Politiker: Mitglied des Politbüros der KPD, Abgeordneter des Preußischen Landtages sowie Reichsleiter der sogenannten Revolutionären Gewerkschaftsopposition (RGO). Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wirkte er ab 1936 zunächst in der Exil-Führung der KPD in Frankreich. 1942 floh er dann nach Mexiko, wo er als KPD-Politbüromitglied und Sekretär des Lateinamerikanischen Komitees der Bewegung "Freies Deutschland" die bestimmende Figur in der kommunistischen Emigration war. Nach Kriegsende wurde er 1946 ins Zentralsekretariat der SED berufen und blieb auch 1949 – nach dessen Umwandlung zum Politbüro – Mitglied im höchsten Parteigremium.

Am 22. August 1950, nicht einmal ein Jahr nach der Staatsgründung der DDR, wurde Merker zusammen mit anderen SED-Funktionären aus der Partei ausgeschlossen. Dieser Vorgang stand im Zusammenhang mit dem Budapest-Schauprozess gegen den ungarischen Außenminister László Rajk und andere hohe Funktionäre. Bei diesem Prozess wurde Noel Field, der ehemalige Leiter der Flüchtlingshilfsorganisation "Unitarian Service Committee" zur Schlüsselfigur einer imaginären Spionageorganisation stilisiert, die hochrangige Funktionäre einschloss. Das Verschwörungskonstrukt hatte eine ausgeprägt antisemitische Tendenz und diente der politischen Säuberung sowie der Schaffung von Sündenböcken, nicht nur in Ungarn. Auch Merker hatte im Exil Kontakt zu Field gehabt. Anders als andere "Belastete" wurde er aber zunächst nur aus der Partei ausgeschlossen und nicht verhaftet – wahrscheinlich weil der DDR-Staatspräsident Wilhelm Pieck seine Hand über ihn hielt. Zwei Jahre später aber, am 30. November 1952, nahm die Stasi auch Merker fest.

Als am 28. Oktober 1954 Noel Field in Ungarn aus der Haft entlassen wurde, war das Beschuldigungskonstrukt gegen Merker eigentlich Makulatur. Noch am selben Tag beauftragte die Sicherheitskommission des SED-Politbüros den damaligen Stasi-Chef Ernst Wollweber, "alle Vorgänge [...] im Zusammenhang mit Field noch einmal überprüfen zu lassen". Doch letztendlich ließen sich die deutschen Genossen in ihrem Verfolgungseifer nicht beirren.

Am 4. März 1955 beschloss die Sicherheitskommission den Fall "der Justiz zur Aburteilung zu übergeben", Das Strafmaß dürfe "nicht unter 6 Jahren sein". Anklageschrift und Urteil enthielten den Namen Field nicht mehr, aber Merkers Verbindungen zu den Verurteilten des Prager Schauprozesses vom November 1952 blieben trotzdem der Hauptbelastungspunkt.

Die Verurteilung Merkers hatte nicht lange Bestand. Bereits im Januar 1956, noch vor dem XX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, der die "Entstalinisierung" einleitete, wurde er begnadigt und aus der Haftanstalt Brandenburg-Görden entlassen. Dieselben Richter, die ihn im Auftrag der Partei verurteilt hatten, hoben am 13. Juli 1956 das Urteil im Auftrag der Partei wieder auf.

Signatur: BArch, MfS, AU, Nr. 192/56, Bd. 6, Bl. 123-125

Metadaten

Diensteinheit: Oberstes Gericht der DDR Datum: 13.7.1956
Rechte: BStU



Aufhebung des Urteils gegen Paul Merker am 13. Juli 1956

MvK

Oberstes Gericht
der
Deutschen Demokratischen Republik
1. Strafsenat
1. Sitz (I) 1/55

BStU
000123

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache
gegen Merker, Paul, Friedrich,
geb. am 1. Februar 1894 in Oberlösenitz,
Beruf: Kellner
zulastzt: tätig als Schriftsteller,
wohnhaft: Luckenwalde, Petri-Kirchstr. 8 b,

wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und Kontrollratsgesetz Nr. 10
Art. II Ziff. 1a in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive Nr. 58 Abschn. II Art. III A III,

hat das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik
durch den 1. Strafsenat in der Sitzung vom 13. Juli 1956
in Berlin, an der teilgenommen haben:

Vizepräsident Ziegler
als Vorsitzender,
Oberrichter Dr. Lüwenthal
Oberrichter Mühlbauer
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt Kyrd gelstein
als Vertreter des Generalstaatsanwalts
der Deutschen Demokratischen Republik,
Hauptachbearbeiter Klönne
als Protokollführer,

Für Recht erkannt:
Das Urteil des Obersten Gerichts vom 30. März 1955
wird
aufgehoben.
Der Angeklagte wird
freigesprochen.
Die Kosten des Verfahrens fallen dem Staatshaushalt
zur Last.

Gründzi

Aufhebung des Urteils gegen Paul Merker am 13. Juli 1956

- 2 -

AAA
BStU
000124

E R I C

Der Verurteilte Merker ist auf die Anklage des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1955 durch Urteil des Obersten Gerichts vom 30. März 1955 wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III und wegen Verbrechens gegen Kontrollratsgesetz Nr. 10 Abschn. II Ziff. 1a zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Außerdem wurde auf die Einziehung seines Vermögens erkannt.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat mit Antrag vom 16. Juni 1956 die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel des Freispruches begehrzt.

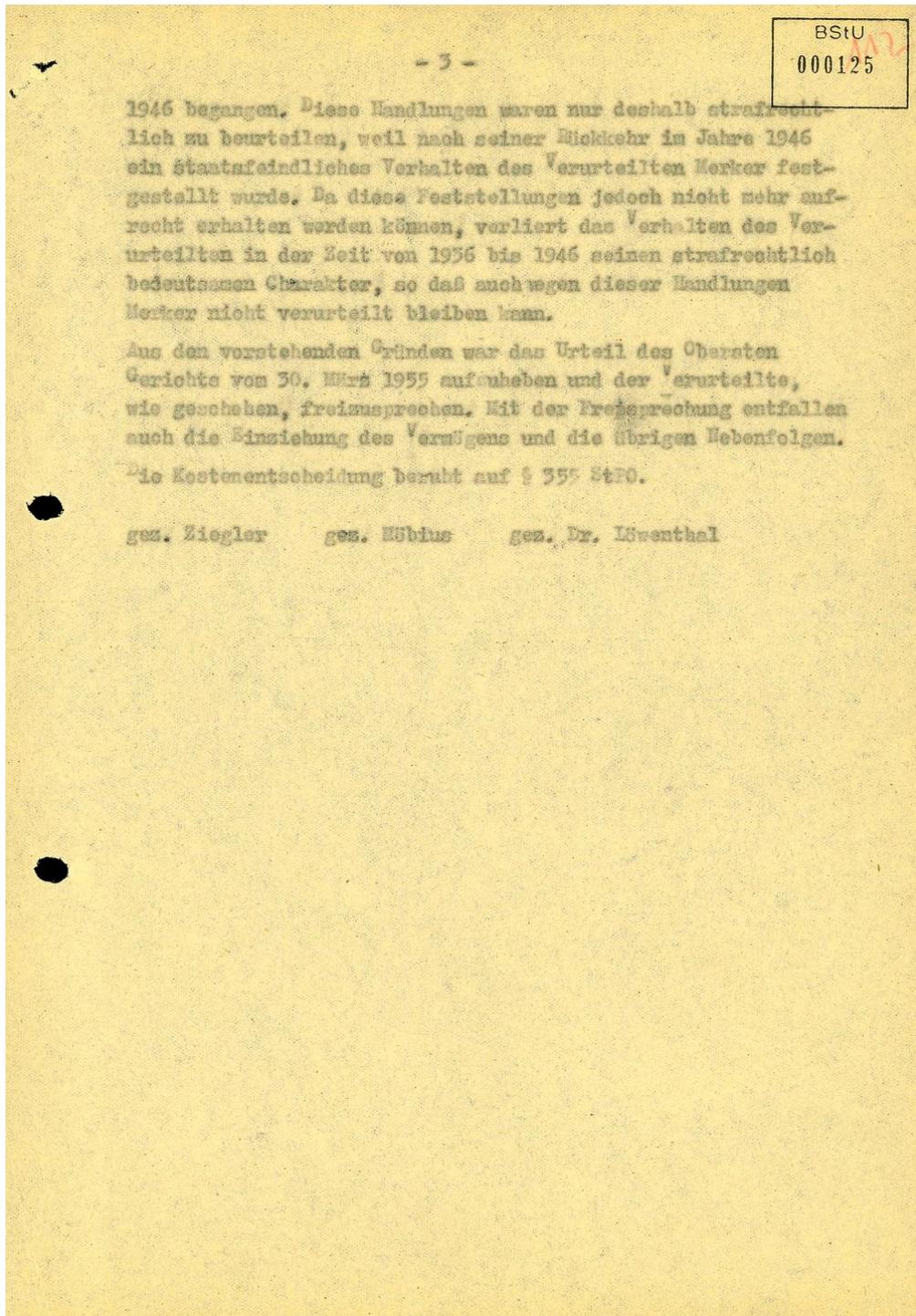
Im Urteil des Obersten Gerichts vom 30. März 1955 war dem Verurteilten eine gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtete Tätigkeit in Gestalt von verschwörerischen Verbindungen zu den in der Tschechoslowakischen Volksrepublik verurteilten Slansky, Gminder, Fischl und Katz vorgeworfen worden. Der Verurteilte hatte sowohl im Anstaltungsverfahren wie in der Hauptverhandlung das Bestehen einer solchen Verbindung bestritten. Das Oberste Gericht hatte jedoch nach der Verlesung von Protokollen und Teilen des Urteils aus dem Verfahren gegen Slansky u. a. eine Verschwörerische Verbindung als bestehend angesehen.

In Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt ist das Oberste Gericht nunmehr der Ansicht, daß nach den veröffentlichten Materialien des XX. Parteitages der SEDSU und auch nach den Veröffentlichungen über die Überprüfung des Verfahrens gegen Slansky u. a. die Beweiskraft der verlassenen Protokolle und Urteilsteile aus diesen Verfahren nicht mehr ausreichen, um eine Verurteilung Merkers zu begründen. Insoweit mußte daher das Urteil des Obersten Gerichts vom 30. März 1955 aufgehoben werden.

Aber auch wegen der übrigen dem Verurteilten zur Last gelegten Verbrechen kann eine Verurteilung nicht bestehen bleiben. Die ihm insoweit vorgeworfenen Handlungen sind in der Zeit seiner Emigration in Frankreich und Mexiko in den Jahren 1936 bis

- 3 -

Aufhebung des Urteils gegen Paul Merker am 13. Juli 1956



Signatur: BArch, MfS, AU, Nr. 192/56, Bd. 6, Bl. 123-125

Blatt 125